



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**Bearbeitung:**  
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen  
**Sprecher:** Dr. Berthold Laufer  
**Adresse:**  
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen  
Mühlenweg 12  
78532 Tuttlingen

**Datum:** 22.08.2021

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH  
Schreiberstr. 27  
70199 Stuttgart

**nachrichtlich:**

- Bürgermeisteramt Immendingen
- Landratsamt Tuttlingen – Baurechts- und Umweltamt –
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
09.07.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon:  
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@lnv-bw.de

**Gemeinde Immendingen und GVV Immendingen-Geisingen:**

- **Bebauungsplanverfahren „Donau-Hegau II“, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
  - **Fortschreibung FNP „Gewerbe“ für die Gemeinde Immendingen, Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB;**
- Ihre Schreiben (E-Mails) vom 09.07.2021;**  
**unsere Stellungnahme im Flächennutzungsplanverfahren vom 01.07.2020;**  
**unsere Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Tuttlingen (nachrichtlich Bürgermeisteramt Immendingen) zum Antrag auf Errichtung und Betrieb der Erddeponie "Alte Mauenheimer Steig" vom 13.09.2021**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen  
Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen  
Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen  
Naturfreunde Tuttlingen  
Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen  
Schwäbischer Albverein  
Schwarzwaldverein Tuttlingen  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die mit Ihren Mails vom 09.07.2021 erfolgte Information über die o.g. Vorhaben die damit verbundene Möglichkeit zur

Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

## **1. Vorgesehene Flächeninanspruchnahme für das Gewerbe- und Industriegebiet Donau-Hegau II**

Bereits im Scoping-Verfahren (Scoping-Termin 12.02.2019) hatten wir den bereits damals viel zu großen Umfang von 21 ha für die Erweiterung des Gewerbegebiets Donau-Hegau II moniert. Bei der ersten Anhörung zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.05.2020 sollten dann gar, in verändertem Zuschnitt, insgesamt 25,7 ha Wald für die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet fallen. Dies hatten wir mit Stellungnahme vom 01.07.2020 unmissverständlich als nicht zukunftsfähig kritisiert. Wir begrüßen, dass die in den nun vorliegenden Planunterlagen dargestellte neu überplante Gesamtfläche mit 17,4 ha deutlich geringer ausfällt; sehr stattlich ist der Umfang der Neuausweisung immer noch.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass unsere Stellungnahme vom vergangenen Jahr, die wir am 01.07.2020 per Mail an Ihr Büro als anhörende Stelle gesandt hatten, im Gegensatz zu anderen Stellungnahmen nicht auf den Homepages von Immendingen und Geisingen erscheint – mit welcher Begründung?

## **2. Spezielle Anmerkungen zum Bebauungsplan „Donau-Hegau II“**

### **a) Waldumwandlung**

Dass die großflächige Waldumwandlung Gegenstand eines separaten Verfahrens ist, ist uns bewusst. Wir verweisen aber bereits jetzt darauf, dass wir kompensatorische Neuaufforstungen ablehnen, da dafür meist naturschutzfachlich wertvolle Grenzertragsstandorte in Anspruch genommen werden. Stattdessen plädieren wir für die großflächige ökologische Aufwertung bestehender Wälder.

## **b) Dachbegrünung und Photovoltaik**

Gemäß Punkt A.8.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind Dachflächen bis 10° Dachneigung extensiv zu begrünen. Dies ist u.a. aus Gründen der Wasserrückhaltung grundsätzlich sinnvoll, darf aber nicht die (insbesondere bei den großen neuen Dächern von Gewerbebetrieben) noch wichtigere Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen auf Dächern behindern. Wie überfällig auch lokale substanzielle Beiträge zur Energiewende sind, sollte nicht mehr näher begründet werden müssen.

Aus unserer Sicht ist extensive Dachbegrünung und Photovoltaiknutzung auf derselben Fläche möglich und muss, auch vor dem Hintergrund des Wirksamwerdens der Photovoltaikpflicht für Nichtwohngebäude gemäß dem baden-württembergischen Klimaschutzgesetz ab 01.01.2022, umfassend und großflächig umgesetzt werden.

## **c) Enormer Ausgleichsbedarf**

Zu dem enormen Ausgleichsbedarf können wir uns erst äußern, wenn die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Umweltbericht vorliegen, die beide für die Entwurfsfassung des Bebauungsplans angekündigt sind.

## **d) Massenausgleich vor Ort**

Wir vermissen Vorgaben zum Massenausgleich vor Ort. Denn nicht zuletzt im Hinblick auf die zu erwartenden Erdbewegungen im Gewerbe- und Industriegebiet „Donau-Hegau II“ wurde die Errichtung einer zweiten Erddeponie unweit der bestehenden beantragt. Dabei ist seit Jahrzehnten klar, wie dem Anfall von unnötigem Erdaushub entgegenzuwirken ist (siehe unsere Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Tuttlingen, nachrichtlich an das Bürgermeisteramt Immendingen, zum Antrag auf Errichtung und Betrieb der Erddeponie "Alte Mauenheimer Steig" vom 13.09.2021).

## **e) Regenrückhaltung**

Die Regenrückhaltung durch Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über Grünflächen gemäß Punkt A.7.1, A.8.2 und A.8.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist dringend notwendig und wird ausdrücklich begrüßt.

## **f) Insektenfreundliche Beleuchtung**

Die insektenfreundliche Außenbeleuchtung des gesamten Plangebiets ist (Punkt A.8.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen) ist unbedingt erforderlich; die Art und Weise muss jedoch in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans noch konkretisiert werden.

### **3. Weitere vorgesehenen Änderungen im Flächennutzungsplan, Teilbereich „Gewerbe“**

Wir begrüßen die Herausnahme verschiedener Gebiete aus der Kulisse der gemischten Bauflächen und Gewerbeflächen: Die bisherige gemischte Baufläche in Bachzimmern bleibt damit landwirtschaftliche Nutzfläche. Bei der Fläche des Donau-Uferparks entspricht die Herausnahme lediglich dem faktischen Stand. Die Herausnahme der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen südlich der Bahntrasse in Immendingen und Zimmern ist aus Gründen der kompletten bzw. teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet erforderlich und sollte inzwischen keine Diskussion mehr erfordern.

Unverständlich ist für uns jedoch, warum das Gebiet „Hofäcker“ im Südwesten von Zimmern, das im Süden und Westen im Überschwemmungsgebiet liegt, in Gänze von einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden soll, und nicht wenigstens der Hochwassergefahrenkarte angepasst wird. Wir lehnen deshalb diese Änderung im unveränderten Flächenzuschnitt ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes